

Allgemeine Vertragsbedingungen AGB

Ospree-Arbeitsschutz GmbH | Radickestr. 48 | 12489 Berlin-Adlershof (v.2023)

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der Angebote und Verträge der Ospree-Arbeitsschutz GmbH (nachfolgend OSPREE) in Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Corporate Health, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin- und Psychologie sowie von Weiterbildungen oder anderen vereinbarten Leistungen. Sie gelten insbesondere auch für die Arbeitsschutz Betreuungspakete, wie sie online auf www.ospree-arbeitsschutz.de und offline in anderer Form angeboten werden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von AUFTRAGGEBERN (Kunden) und Nebenabreden sowie Weitergabe und Veröffentlichung der Vertragsunterlagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch OSPREE.

1. Auftragsgegenstand, Angebots- und Vertragsabschluss

- (1) Der AUFTRAGGEBER verpflichtet OSPREE alle im Vertrag aufgeführten Leistungen und Aufgaben gemäß §6 ASIG zu übernehmen und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs, einer Sicherheitsfachkraft oder einer anderen für die Aufgabe qualifizierten Person (nachfolgend FACHKRAFT) vorzunehmen. Die betreffende Berufsgenossenschaft wird über das bestehende Vertragsverhältnis bzw. dessen Beendigung durch OSPREE informiert.
- (2) Die Aufgabenstellung und Aufgabenverteilung erfolgt entsprechend der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V2) und/oder weiteren für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Gesetzen und Vorschriften.
- (3) Die Angebote von OSPREE verstehen sich stets freibleibend zzgl. Mehrwertsteuer (siehe Vertrag). Verträge bedürfen der Schriftform oder können über die Website oder andere Portale von OSPREE online abgeschlossen werden (siehe §2). Dies gilt entsprechend für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen.

2. Zustandekommen eines Vertrages über online Dienste und unsere Website

- (1) Die folgenden Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für online Bestellungen über unsere Website oder andere online Dienste (nachfolgend WEBSITE).
- (2) Im Falle des Vertragsabschlusses kommt der Vertrag zwischen dem Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) und OSPREE zustande.
- (3) Die Präsentation der Leistungen und Dienste auf unserer WEBSITE stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot unsererseits dar, sondern sind nur eine unverbindliche Aufforderungen an den Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung), Leistungen und Dienste zu bestellen. Mit der Bestellung der gewünschten Dienste und Leistungen gibt der Kunde (Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung) ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

- (4) Bei Eingang einer Bestellung auf unserer WEBSITE gelten folgende Regelungen: Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) gibt ein bindendes Vertragsangebot ab, indem er die in unserer WEBSITE vorgesehene Bestellprozedur erfolgreich durchläuft.

Die online Bestellung auf der WEBSITE erfolgt in folgenden Schritten:

- 1) Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) informiert sich über die Waren (Leistungen, Dienste)
- 2) Auswahl der gewünschten Leistungen und Dienste und eingeben der Kundeninformationen gemäss online Formular
- 3) Bestätigen durch Anklicken der Buttons „Jetzt Bestellen“ oder „Jetzt Kaufen“
- 4) Der Kunde erhält von OSPREE eine automatisierte Annahmestätigung per E-Mail über die bestellten Leistungen und Dienste.
- 5) Der Kunde erhält von OSPREE per E-Mail oder automatisiert einen Vertrag, der die gekauften Leistungen und Dienste enthält.
- 6) Die Rechnungsstellung erfolgt getrennt nach §7.

Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) kann vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung durch Betätigen der in dem von ihm verwendeten Internet-Browser oder in der App enthaltenen „Zurück oder Annullieren“-Taste nach Kontrolle seiner Angaben wieder zu der Internetseite gelangen, auf der die Angaben des Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) erfasst werden und Eingabefehler berichtigen bzw. durch Schließen des Internetbrowsers den Bestellvorgang abbrechen. OSPREE bestätigt den Eingang der Bestellung unmittelbar durch eine automatisch generierte E-Mail („Auftragsbestätigung“). Mit dieser nehmen wir Ihr Angebot an.

Speicherung des Vertragstextes

Wir speichern den Vertragstext und senden Ihnen die Bestelldaten und unsere Nutzungsbedingungen sowie die AGB per E-Mail zu. Die Nutzungsbedingungen und AGB können Sie jederzeit auch auf unserer Website einsehen.

3. Termine und Fristen

- (1) Vereinbarte Termine sind bindend. Die Kosten (Ausfallzeiten) für Absagen durch den AUFTRAGGEBER innerhalb von drei Arbeitstagen vor dem geplanten Termin gehen zu seinen Lasten und können durch OSPREE in Rechnung gestellt werden.
- (2) Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen befreien die OSPREE, gleich ob es den Betrieb von OSPREE oder denjenigen des AUFTRAGGEBER betreffen, für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

4. Arbeitsverhältnis

- (1) Durch den Einsatz der von OSPREE eingesetzten FACHKRÄFTE werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen diesen und dem AUFTRAGGEBER begründet. OSPREE bleibt in jeder Hinsicht der Arbeitgeber. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSPREE dürfen die FACHKRÄFTE weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise vertragsfremd eingesetzt werden.
- (2) OSPREE ist bemüht, dass der AUFTRAGGEBER langfristig eine FACHKRAFT als ständigen Ansprechpartner für die Beratung und Betreuung erhält. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Weitere

FACHKRÄFTE und Mitarbeiter von OSPREE können zur Vertretung und für spezielle Aufgaben eingesetzt werden. Es kommen nur FACHKRÄFTE zum Einsatz, die über das notwendige Fachwissen und die für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen verfügen.

- (3) Die FACHKRAFT ist gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz bei Anwendung der Fachkunde weisungsfrei. Vertragspartner und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und aus der Aufgabenstellung ist der AUFTRAGGEBER bzw. der Beauftragte des AUFTRAGGEBERS.
- (4) Die zum Einsatz kommenden FACHKRÄFTE sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den AUFTRAGGEBER zur Kenntnis gelangen, verpflichtet. Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden von OSPREE und seinen Mitarbeitern beachtet. Die relevanten Verarbeitungsverzeichnisse liegen vor und können bei OSPREE verlangt werden.

5. Reklamationen und Haftung

Etwaige Reklamationen sind OSPREE durch den AUFTRAGGEBER unverzüglich anzuzeigen. Gegen OSPREE oder seine Mitarbeiter sind gerichtliche Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen soweit OSPREE oder seine Mitarbeiter nicht nachweisbar grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr haftet OSPREE nur für seine eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für diejenige seiner leitenden Angestellten. Die Mitarbeiter von OSPREE sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Die Haftung ist auf den Deckungsumfang der von OSPREE abgeschlossenen, verkehrsüblichen Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme beträgt je Schadensfall pauschal 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden mit einer Jahreshöchstleistung von 6.000.000,00 € (ERGO-Versicherung Nr. HA 6774191-250).

6. Verjährung

Sämtliche gegen OSPREE und/oder gegen seine Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruches, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen, der von OSPREE über die in Frage stehenden Leistungen.

7. Vergütung und Zahlung

- (1) Abgerechnet wird nach den geleisteten Stunden oder wenn vereinbart, pauschal auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Honorare. Sie werden auf der Grundlage der zutreffenden Unfallverhütungsvorschrift (DGUV V2) errechnet. Unabhängig davon gewünschte Einsatzzeiten unterhalb der berufsgenossenschaftlichen Festlegungen sind betriebliche Entscheidungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Vollbetreuung gemäß der DGUV V 2. Eine Veränderung des Honorars, aufgrund einer veränderten Anzahl von Beschäftigten, ist nur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Einsatzzeiten und das Honorar werden dann entsprechend dieser neuen Beschäftigtenanzahl automatisch angepasst, ohne dass es dazu weitere Vertragsverhandlungen oder eines neuen Vertrages bedarf. Der AUFTRAGGEBER erkennt die Leistungsnachweise als Bestandteil von Betriebsakte ggf. auch in elektronischer Form an. Die Nachweise bilden die Grundlage für die Rechnungslegung. Ausgenommen davon sind pauschal vereinbarte Honorare.
- (2) Zahlungen hat der Auftraggeber sofort nach Erhalt der Rechnungen oder Teilrechnungen, spätestens jedoch bis zu dem in den Rechnungen oder Teilrechnungen genannten Fälligkeitstag ohne jeden Abzug an OSPREE zu leisten. Bei Zahlungsverzug gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen. Für die Zahlungsfrist gilt der Zahlungstermin der Einzelrechnung. 30 Tage nach Zugang der Rechnung entsteht Zahlungsverzug.

Es werden dann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zzgl. 2,50 € Bearbeitungsgebühr je Vorgang beansprucht und berechnet. Erfolgte die Zahlung nicht, wird der Vorgang zur Eröffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens dem Rechtsanwalt übergeben.

- (3) Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, steigt das vereinbarte Entgelt für die Betreuungsleistung um die vom Statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche jährliche Steigerungsrate mindestens aber um 3% (Prozent) erstmalig ab dem dritten Vertragsjahr.
- (4) Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die OSPREE zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS (z. B. durch Zahlungsverzug oder -unfähigkeit) Anlass geben oder werden diese OSPREE erst dann bekannt, ist OSPREE berechtigt, alle offen stehenden oder auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom AUFTRAGGEBER Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der AUFTRAGGEBER diesem Verlangen nicht Folge, so ist OSPREE berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und vom AUFTRAGGEBER die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

8. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit OSPREE an Dritte zu übertragen und - soweit ausschließbar – OSPREE gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur insoweit zulässig, als diese von OSPREE schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei speziell gekennzeichneten (grund- und anlassbezogenen) Verträgen ist eine Summierung der Einsatzzeiten, im Rahmen der Vorgaben der Berufsgenossenschaft möglich.

9. Kündigung

Der Vertrag kann beiderseits nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erstmals zum zweiten Betreuungsjahr gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist der Gerichtsstand Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Salvatorische Klauseln

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Berlin, 1. Januar 2023